

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg am 06. November 2022 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 27. November 2022

Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 06. November 2022 und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl am 27. November 2022 kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Ausnahme der unter 1.2 genannten Personen von Amts wegen eingetragen. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger) zur Feststellung ihres Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe ihrer Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 16. Oktober 2022** (= 21. Tag vor der Wahl) **eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann (vgl. 1.4).

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (vgl. 1.2) und bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

1.2 Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

1.2.1 Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

1.2.2 Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf schriftlichen Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat die Unionsbürgerin/der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und -ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung- bis spätestens Sonntag, 16. Oktober 2022 bei der Stadt Heidelberg, Bürger- und Ordnungsamt, Bürgeramt Mitte, Bergheimer Str. 69, 69115 Heidelberg eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgeramt bereit.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält die/der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wird.

- 1.3 Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **Montag, dem 17. Oktober 2022 bis Freitag, dem 21. Oktober 2022** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt aus: Montag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 – 17:30 Uhr, beim Bürger- und Ordnungsamt, -Wahldienststelle-, Kurfürsten-Anlage 43, 69115 Heidelberg. Der Zugang zur Wahldienststelle ist nicht barrierefrei.
Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 und/oder § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.
- 1.4 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am Freitag, dem **21. Oktober 2022, bis 12:00 Uhr**, beim Bürger- und Ordnungsamt, -Wahldienststelle-, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.
- 1.5 Wahlberechtigte können grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe 2.).

2. **Wahlscheine**

2.1 Einen Wahlschein erhalten **auf Antrag**

2.1.1 Wahlberechtigte, **die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**,

2.1.2 Wahlberechtigte, **die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (vgl. 1.2.1 bis 1.2.2) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen (vgl. 1.4); dies gilt auch, wenn Unionsbürgerinnen/Unionsbürger nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die zur Feststellung ihres Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung vorzulegen,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine **etwa erforderlich werdende Neuwahl am 27. November 2022** erhält ferner einen Wahlschein

a) auf Antrag, wer erst für die Neuwahl wahlberechtigt wird,

b) von Amts wegen, wer für die Wahl am 06. November 2022 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können (von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten) für die Wahl am 06. November 2022 bis zum Freitag, 04. November 2022; für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 27. November 2022 bis Freitag, 25. November 2022, jeweils zu den üblichen Öffnungszeiten bei den Bürgerämtern in den Stadtteilen und bis 18:00 Uhr beim Bürger- und Ordnungsamt, -Wahldienststelle, Kurfürsten-Anlage 43, 69115 Heidelberg **schriftlich, mündlich** (nicht telefonisch) **oder in elektronischer Form beantragt werden.**

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr, beantragt werden.

Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum 05. November bzw. bei einer erforderlichen Neuwahl bis zum 26. November 2022, jeweils bis 12:00 Uhr, beim Bürger- und Ordnungsamt, Wahldienststelle, Kurfürsten-Anlage 43, 69115 Heidelberg ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen **Wahlschein** hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Heidelberg oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Dem Wahlschein ist jeweils beigefügt:

1. ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl mit dazugehörigem Merkblatt,

2. ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und

3. ein amtlicher hellroter Wahlbriefumschlag. Den Wahlschein erhalten Sie in Form eines Kombiformulars. Der Wahlschein kann an der Perforierung von dem amtlichen, hellroten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, abgetrennt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die/Der Wahlberechtigte, die ihre/der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

- 2.5 Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen/Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heidelberg, den 05. Oktober 2022

Erster Bürgermeister
Jürgen Odszuck
Wahlleiter